

# STATUTEN DES CLUB75

## 1. NAME UND SITZ DES VEREINS

### Artikel 1

Unter dem Namen «Club75» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Susten (Leuk).

## 2. VEREINSZWECK

### Artikel 2

Der Verein bezweckt in erster Linie die finanzielle und moralische Unterstützung des FC Leuk-Susten. In zweiter Linie strebt der Verein die Förderung und Pflege der gesellschaftlichen und geschäftlichen Kontakte unter den Mitgliedern an.

## 3. ORGANISATION

### Artikel 3

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

### A. Generalversammlung

### Artikel 4

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- Änderung der Statuten

### Artikel 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

## Artikel 6

Bei Wahlen und Abstimmungen an einer Generalversammlung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat gleichwertiges Stimmrecht. Bei Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## Artikel 7

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

## B. Vorstand

### Artikel 8

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wiederwählbar.

### Artikel 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führen der Geschäftsbücher
- Einberufung der Generalversammlung
- Gewährleisten, dass die Gelder zweckmässig verwendet werden

## C. Rechnungsprüfungskommission

### Artikel 10

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen und verifizieren die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## 4. MITGLIEDER

### Artikel 11

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und wie folgt erworben werden:

- Unterzeichnung der Beitrittserklärung
- Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages je nach gewählter Mitgliedschaftsform: Einzelperson CHF 222.-, Paar CHF 333.- oder Firma CHF 333.-

Jedes Mitglied erhält eine Saisongönnerkarte, die zu freien Eintritten zu sämtlichen Spielen des FC Leuk-Susten berechtigt sowie eine Tageskarte für das Lotto des FC Leuk-Susten. Die Mitgliedschaftsform «Firma» berechtigt zu jeweils zwei Saisongönnerkarten sowie zu zwei Tageskarten für das Lotto des FC Leuk-Susten.

## Artikel 12

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung der Zahlung des Mitgliederbeitrages des laufenden Vereinsjahres.

## 5. RECHNUNGSABSCHLUSS

### Artikel 13

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt dementsprechend am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils am 1. März fällig. Das erste Vereinsjahr beginnt am 1. Januar 2023.

## 6. AUFLÖSUNG

### Artikel 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden. Der Beschluss unter den anwesenden Mitgliedern muss einstimmig sein.

### Artikel 15

Bei einer Auflösung haben die Mitglieder kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Über dessen Verwendung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Doch soll das Vereinsvermögen jedenfalls dem FC Leuk-Susten oder einem wohltätigen Zweck zugutekommen.

So beschlossen an der Gründerversammlung vom 08.02.2023 in Susten.